

70/2020 – 27. April 2020

Asylentscheidungen in der EU

EU-Mitgliedstaaten erkannten im Jahr 2019 nahezu 300 000 Asylbewerber als schutzberechtigt an

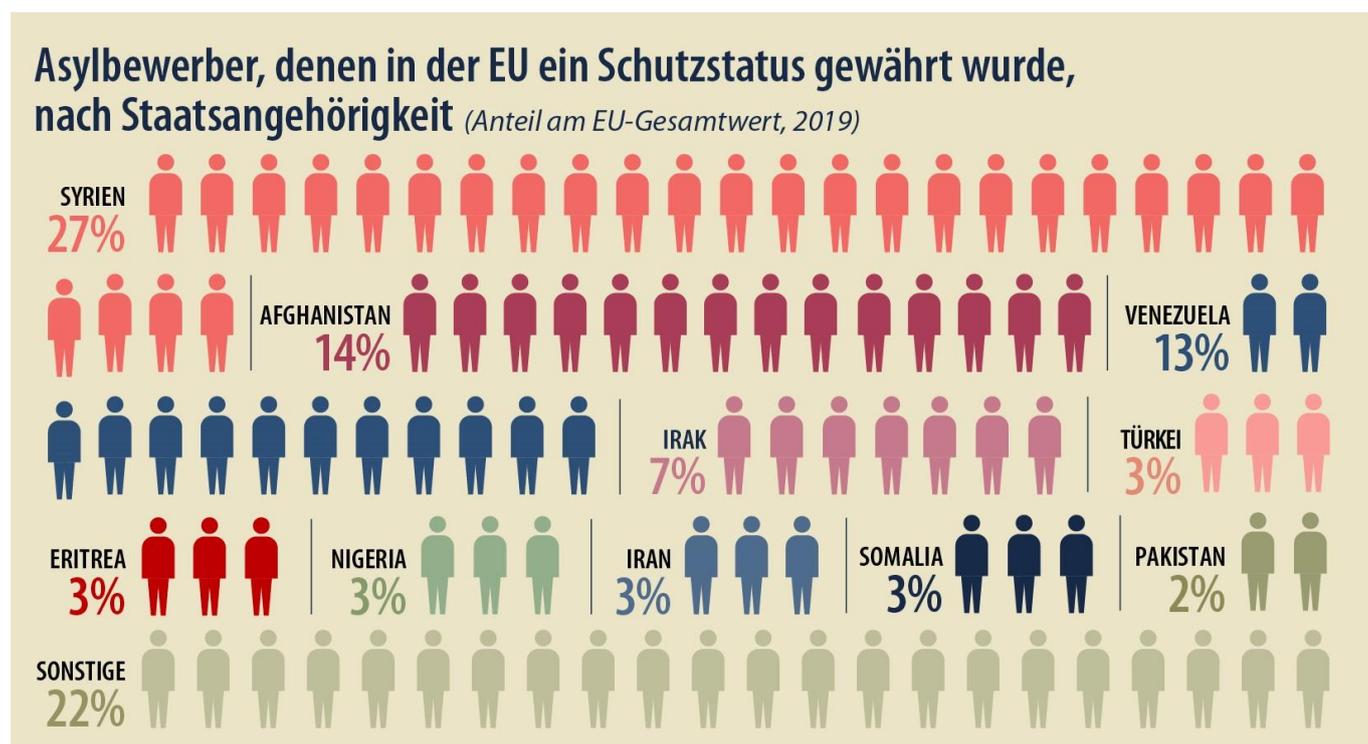
27% der Schutzberechtigten waren Syrer

Im Jahr 2019 erkannten die **27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)** 295 800 Asylbewerber als schutzberechtigt an. Dies entspricht einem Rückgang um 6% gegenüber 2018 (316 200). Zusätzlich nahmen die EU-Mitgliedstaaten 2019 21 200 umgesiedelte Flüchtlinge auf. Diese Daten werden von **Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union**, veröffentlicht.

Von allen Personen, denen im Jahr 2019 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten 141 100 den Flüchtlingsstatus (48% aller positiven Entscheidungen), 82 100 subsidiären Schutz (28%) und 72 700 eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (25%).

Die größte Gruppe von Personen, denen im Jahr 2019 in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, waren weiterhin Staatsangehörige **Syriens** (78 600 Personen bzw. 27% aller Personen, denen in den EU-Mitgliedstaaten der Schutzstatus zuerkannt wurde), gefolgt von Staatsangehörigen **Afghanistans** (40 000 bzw. 14%) und **Venezuelas** (37 500 bzw. 13%). Im Jahr 2019 stieg die Anzahl der schutzberechtigten Venezolaner um fast das 40-fache im Vergleich zu 2018, als ungefähr 1 000 Venezolaner als schutzberechtigt zuerkannt wurden.

Von den **Syrern**, denen in der **EU** der Schutzstatus zuerkannt wurde, erhielten 71% den Schutzstatus in **Deutschland** (56 100). Auch unter den **Afghanen** wurde dem größten Anteil der Schutzstatus in Deutschland zuerkannt, nämlich 41% (16 200). Nahezu alle Schutzstatuszuerteilungen an **Venezolaner** wurden in Spanien (35 300) registriert, 94% der EU-Gesamtzahl.



„Sonstige“ bezieht sich auf andere Staatsbürgerschaften, die nicht in der Grafik dargestellt sind.

ec.europa.eu/eurostat 

39% aller positiven Entscheidungen wurden in Deutschland zuerkannt

Im Jahr 2019 wurde die größte Anzahl von Personen, denen der Schutzstatus zugesprochen wurde, in **Deutschland** verzeichnet (116 200 oder 39% aller positiven Entscheidungen), gefolgt von **Frankreich** (42 100 bzw. 14%), Spanien (38 500 bzw. 13%) und **Italien** (31 000 bzw. 10%). Diese vier Mitgliedstaaten zählten zusammen mehr als drei Viertel aller in der EU erlassenen positiven Entscheidungen.

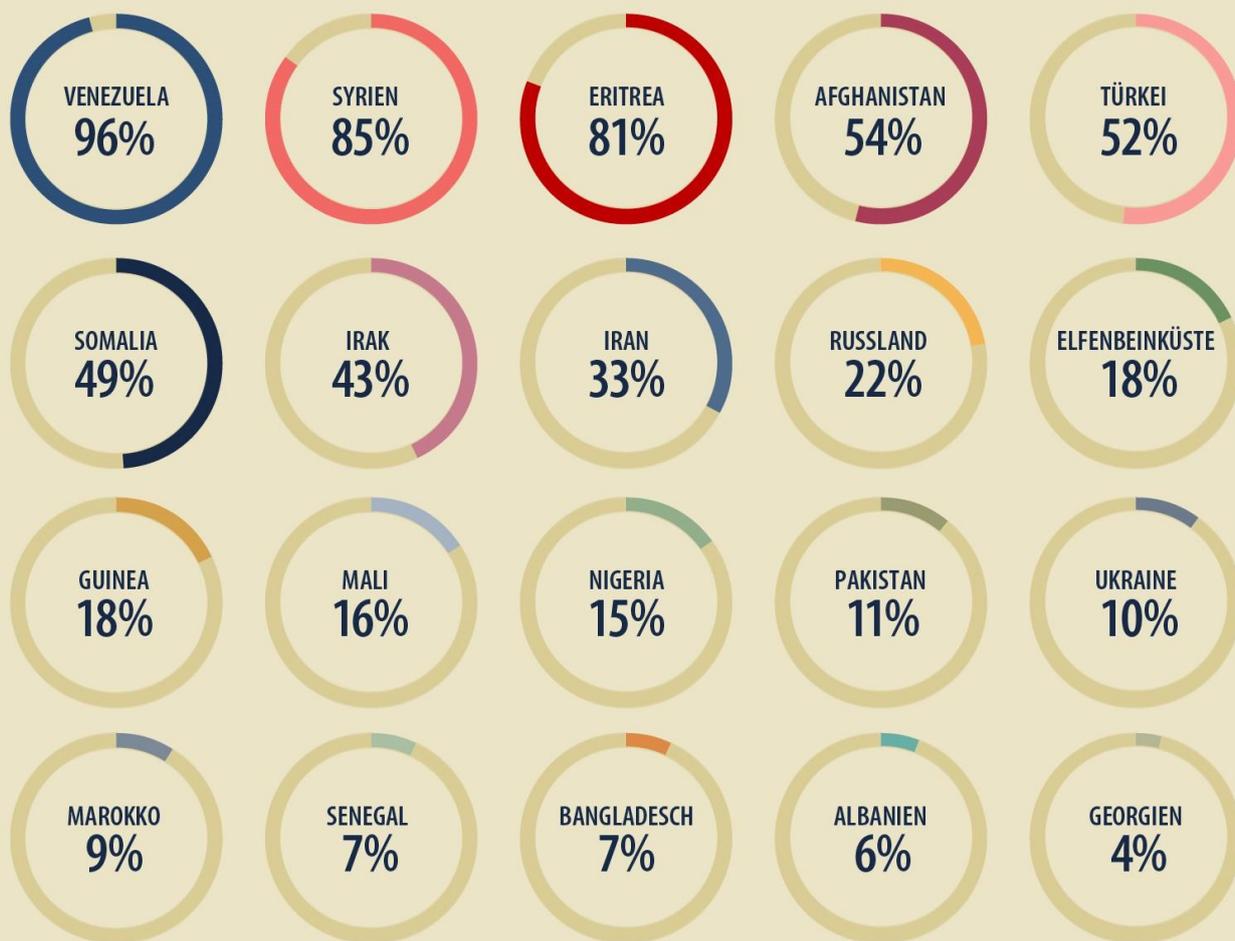
Bei 38% der erstinstanzlichen Asylentscheidungen in der EU wurde den Antragstellern der Schutzstatus zugesprochen

Im Jahr 2019 wurden in den **EU**-Mitgliedstaaten fast 540 800 erstinstanzliche Entscheidungen über Asylanträge und weitere 293 200 endgültige Berufungsentscheidungen gefällt. Bei Entscheidungen in erster Instanz wurde 206 000 Personen der Schutzstatus zugesprochen, während weitere 89 800 Personen den Schutzstatus durch einen endgültigen Berufungsentscheidungen erhielten.

Die Anerkennungsrate, d.h. der Anteil positiver Entscheidungen an der Gesamtzahl der Entscheidungen, lag in der EU bei 38% für erstinstanzliche Entscheidungen. Bei endgültigen Berufungsentscheidungen betrug die Anerkennungsquote 31%.

Die Ergebnisse von Asylentscheidungen, und daher auch die Anerkennungsraten, unterscheiden sich je nach Land der Staatsangehörigkeit der Asylbewerber. Betrachtet man die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen, auf die im Jahr 2019 die höchste Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen entfiel, so reichte die Anerkennungsrate in der **EU** von rund 4% für Staatsangehörige **Georgiens** bis 96% für Staatsangehörige **Venezuelas**, 85% für Staatsangehörige **Syriens** und 81% für Staatsangehörige **Eritreas**.

Anerkennungsraten in erster Instanz für die zwanzig Staatsangehörigkeitsgruppen mit der höchsten Zahl an erstinstanzlichen Entscheidungen (2019)



Die Erkennungsrate ist der Anteil der positiven Entscheidungen an der Gesamtzahl der erstinstanzlichen Entscheidungen.

ec.europa.eu/eurostat

Geographische Informationen

Die **Europäische Union** (EU) umfasst Belgien, Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland und Schweden.

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Informationen über die Veröffentlichung europäischer Statistiken seit dem 1. Februar 2020 werden auf der [Eurostat-Website](#) veröffentlicht.

Methoden und Definitionen

Die in dieser Pressemitteilung enthaltenen Daten über Asylentscheidungen werden Eurostat von den Innen- oder Justizministerien oder den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten bereitgestellt. Diese Daten werden von den Mitgliedstaaten aufgrund der Bestimmungen von Artikel 4 der Verordnung (EG) 862/2007 vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz übermittelt.

Eine Entscheidung über einen Asylantrag ist eine Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Definition in Artikel 2 (h) der Richtlinie 2011/95/EG des Rates, wobei unerheblich ist, ob der Antrag bei der Ankunft an der Grenze oder im Land gestellt wurde und ob die Person legal (d. h. als Tourist) oder illegal eingereist ist.

Entscheidung in erster Instanz bezeichnet eine Entscheidung als Antwort auf einen Asylantrag auf der Ebene der ersten Instanz des Asylverfahrens.

Endgültiger Berufungsentscheid bezeichnet eine Entscheidung in der letzten Instanz des administrativen/juristischen Asylverfahrens als Ergebnis eines von einem in der vorherigen Verfahrensstufe abgewiesenen Asylbewerber eingelegten Rechtsmittels. Da die Asylverfahren und die Zahl/Ebenen der Entscheidungsgremien in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, kann es sich bei der jeweiligen letzten Instanz entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren um eine Entscheidung des höchsten nationalen Gerichts handeln. In der angewandten Methodik heißt es jedoch, dass „endgültige Entscheidungen“ sich auf die tatsächlich „endgültige Entscheidung“ in der Mehrzahl der Fälle beziehen sollte, d. h. alle normalen Einspruchsmöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

Der **Schutzstatus** umfasst drei verschiedene Schutzkategorien:

Eine **Person, der die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird. „Flüchtlingseigenschaft“ bezeichnet die in Artikel 2 (e) der Richtlinie 2011/95/EG definierte Eigenschaft im Sinne von Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967. Gemäß Artikel 2 (d) dieser Richtlinie bezeichnet „Flüchtling“ einen Drittstaatsangehörigen, der aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will.

Eine **Person, der der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt wird. „Subsidiärer Schutzstatus“ bezeichnet den Status im Sinne des Artikels 2 (g) der Richtlinie 2011/95/EG. Gemäß Artikel 2 (f) dieser Richtlinie ist eine „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, der aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts, tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und der den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.

Eine **Person, der eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gewährt wurde**, ist eine Person, die von einer Entscheidung einer Verwaltungseinrichtung oder eines Gerichts, ergangen während des Berichtszeitraums, betroffen ist, mit der ihr gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum internationalen Schutz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wurde. Dies schließt Personen ein, die nach der Definition in den Rechtsinstrumenten der ersten Phase nicht für internationalen Schutz in Betracht kommen, aber dennoch aufgrund von Verpflichtungen, die allen Mitgliedstaaten nach Maßgabe internationaler Flüchtlings- oder Menschenrechtsinstrumenten bzw. der sich aus diesen Instrumenten ergebenden Grundsätze obliegen, vor Abschiebung geschützt sind. Als Beispiel seien Personen genannt, die aus gesundheitlichen Gründen nicht abgeschoben werden können und unbegleitete Minderjährige.

Umgesiedelte Flüchtlinge bezeichnet Personen, die im Rahmen eines nationalen oder gemeinschaftlichen Umsiedlungsprogramms in einem Mitgliedstaat eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben. Umsiedlung meint die Überstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen, auf Ersuchen des UNHCR, basierend auf ihrem Anrecht auf internationalen Schutz und einer dauerhaften Lösung, in einen Mitgliedstaat, in dem sie sich mit einem sicheren Rechtsstatus aufhalten können. Die Daten beziehen sich auf die umgesiedelten Flüchtlinge, die tatsächlich auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates angekommen sind. Umgesiedelte Flüchtlinge werden in die Daten zu „Entscheidungen über Asylanträge“ nicht einbezogen.

Als **Staatenlose** werden Personen bezeichnet, die keine bzw. keine anerkannte Staatsangehörigkeit besitzen.

Weitere Informationen

[Eurostat-Datenbank](#) zum Thema Asyl und gesteuerte Migration.

[Eurostat-Metadaten](#) zu Entscheidungen über Anträge und Umsiedlung.

[Eurostat, „Statistics Explained“-Artikel](#) über jährliche Asylzahlen.

[Eurostat, Pressemitteilung 48/2020](#) vom 20. März 2020 über Asylanträge im Jahr 2019

[Verhaltenskodex](#) für europäische Statistiken

Eurostat-Pressestelle

Ana Maria MAROLA

Tel: +352-4301-33 408

eurostat-pressoffice@ec.europa.eu

Erstellung der Daten:

Gabor KURZ

Tel: +352 4301-32 859

gabor.kurz@ec.europa.eu

 **Medienanfragen:** eurostat-mediasupport@ec.europa.eu / Durchwahl: +352-4301-33 408

 [@EU Eurostat](#)

 [Eurostat-Statistiken](#)

 ec.europa.eu/eurostat

Positive Entscheidungen über Asylanträge im Jahr 2019

	Positive Entscheidungen*					Umgesiedelte Flüchtlinge
	Gesamtzahl		Davon:			
	Anzahl	Je eine Million Einwohner***	Flüchtlingsstatus	Subsidiärer Schutz	Humanitäre Gründe	
EU**	295 785	660	141 055	82 070	72 660	21 245
Belgien	6 940	605	5 885	1 055	-	240
Bulgarien	885	125	320	565	-	65
Tschechien	155	15	60	85	5	0
Dänemark	1 785	305	770	660	355	0
Deutschland	116 230	1 400	58 330	37 745	20 155	4 890
Estland	45	35	40	5	0	5
Irland	1 550	315	945	165	435	785
Griechenland	18 600	1 735	13 810	4 150	640	0
Spanien	38 525	820	1 650	1 540	35 335	:
Frankreich	42 120	630	26 695	15 425	-	5 600
Kroatien	60	15	60	0	0	100
Italien	31 010	515	11 015	10 710	9 285	1 355
Zypern	1 315	1 500	165	1 150	0	:
Lettland	55	30	40	15	-	0
Litauen	90	30	80	15	0	:
Luxemburg	670	1 090	635	35	-	35
Ungarn	60	5	20	30	5	0
Malta	435	880	55	360	15	0
Niederlande	5 845	340	2 810	2 355	680	1 875
Österreich	13 730	1 550	9 970	2 340	1 415	0
Polen	275	5	135	140	5	0
Portugal	170	15	60	115	-	375
Rumänien	635	35	340	295	0	75
Slowenien	100	50	100	5	-	0
Slowakei	40	5	5	20	15	0
Finnland	2 705	490	1 945	425	335	890
Schweden	11 765	1 150	5 115	2 675	3 975	4 955
Ver. Königreich	25 950	390	21 815	2 020	2 120	5 610
Island	380	1 065	110	245	30	75
Liechtenstein	15	390	5	5	5	0
Norwegen	2 005	375	1 730	70	205	2 795
Schweiz	11 045	1 295	5 550	1 000	4 495	1 000

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.

: Nicht verfügbar

- Nicht zutreffend

* Entscheidungen in erster Instanz und endgültige Berufungsentscheide.

** EU27 bezeichnet seit dem 1. Februar 2020 die Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten.

*** Bezogen auf die Wohnbevölkerung zum 1. Januar 2019.

Quelldatensätze: migr_asydcfsta (erstinstanzliche Entscheidungen) und migr_asydcfina (endgültige Entscheidungen)

Die jeweiligen drei größten Staatsangehörigkeitsgruppen, denen im Jahr 2019 in der EU bzw. in den Mitgliedsstaaten der Schutzstatus zuerkannt wurde

	Größte Gruppe			Zweitgrößte Gruppe			Drittgrößte Gruppe		
	Staatsangehörigkeit	Anzahl	%*	Staatsangehörigkeit	Anzahl	%*	Staatsangehörigkeit	Anzahl	%*
EU**	Syrien	78 575	27	Afghanistan	40 030	14	Venezuela	37 490	13
Belgien	Syrien	1 420	20	Afghanistan	760	11	Türkei	695	10
Bulgarien	Syrien	615	70	Irak	95	11	Afghanistan	60	7
Tschechien	Russland	25	18	Syrien	20	14	Ukraine	15	10
Dänemark	Eritrea	715	40	Syrien	485	27	Staatenlos***	225	13
Deutschland	Syrien	56 085	48	Afghanistan	16 240	14	Irak	10 835	9
Estland	Türkei	15	37	Russland	10	26	Ukraine	5	9
Irland	Zimbabwe	180	12	Pakistan	175	11	Albanien	110	7
Griechenland	Syrien	6 600	35	Afghanistan	4 210	23	Irak	3 030	16
Spanien	Venezuela	35 275	92	Syrien	1 110	3	El Salvador	270	1
Frankreich	Afghanistan	7 160	17	Sudan	3 650	9	Syrien	2 875	7
Kroatien	Syrien	30	53	Irak	10	15	Iran	5	10
Italien	Nigeria	5 870	19	Pakistan	3 455	11	Bangladesch	2 230	7
Zypern	Syrien	1 115	85	Palästina	60	5	Somalia	40	3
Lettland	Russland	25	47	Türkei	5	9	Aserbaidschan	5	9
Litauen	Tadschikistan	20	22	Syrien	20	20	Türkei	15	18
Luxemburg	Syrien	265	40	Eritrea	180	27	Afghanistan	55	8
Ungarn	Iran	20	30	Afghanistan	10	17	Pakistan	5	12
Malta	Syrien	285	66	Libyen	75	17	Eritrea	25	6
Niederlande	Syrien	1 920	33	Türkei	975	17	Eritrea	595	10
Österreich	Afghanistan	5 900	43	Syrien	2 885	21	Somalia	955	7
Polen	Russland	85	31	Türkei	50	18	Tadschikistan	30	10
Portugal	Syrien	85	50	Ukraine	15	8	Eritrea	15	8
Rumänien	Syrien	310	49	Irak	80	13	Somalia	55	9
Slowenien	Türkei	35	36	Syrien	15	17	Iran	10	12
Slowakei	Afghanistan	20	46	Pakistan	5	10	Iran	5	8
Finnland	Irak	860	32	Afghanistan	495	18	Türkei	405	15
Schweden	Afghanistan	3 590	31	Syrien	2 150	18	Eritrea	785	7
Ver. Königreich	Iran	4 225	16	Sudan	2 515	10	Irak	2 395	9
Island	Venezuela	155	41	Irak	60	15	Afghanistan	25	7
Liechtenstein	Dem. Rep. Kongo	5	33	Iran	5	27	-	-	-
Norwegen	Türkei	780	39	Syrien	455	23	Eritrea	190	9
Schweiz	Eritrea	3 600	33	Syrien	1 915	17	Afghanistan	1 785	16

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.

- Es wurden keine Berechnungen angestellt, wenn die gerundete Zahl der Entscheidungen Null ergibt.

* Anteil (in %) der Personen mit der betreffenden Staatsangehörigkeit an allen Personen, denen in diesem Land der Schutzstatus zugesprochen wurde.

** EU27 bezeichnet seit dem 1. Februar 2020 die Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten.

*** Als Staatenlose werden Personen bezeichnet, die keine bzw. keine anerkannte Staatsangehörigkeit besitzen.

Quelldatensätze: migr_asydcfsta (erstinstanzliche Entscheidungen) und migr_asydcfina (endgültige Entscheidungen)

Anerkennungsraten, 2019

	Entscheidungen in erster Instanz				Endgültige Berufungsentscheide			
	Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate*		Gesamtzahl	Positiv	Anerkennungsrate*	
			Gesamt (%)	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz (%)			Gesamt (%)	Flüchtlingsstatus und subsidiärer Schutz (%)
EU**	540 810	206 015	38	30	293 175	89 770	31	21
Belgien	17 170	6 530	38	38	5 245	410	8	8
Bulgarien	1 250	400	32	32	1 615	480	30	30
Tschechien	1 390	135	10	9	415	20	4	4
Dänemark	3 030	1 575	52	40	1 310	210	16	16
Deutschland	154 175	70 320	46	42	131 050	45 910	35	24
Estland	90	45	49	49	45	0	0	0
Irland	1 870	975	52	38	1 180	575	49	34
Griechenland	32 700	17 350	53	53	12 315	1 245	10	5
Spanien	58 035	38 420	66	5	830	105	13	1
Frankreich	113 890	28 140	25	25	66 450	13 980	21	21
Kroatien	320	55	18	18	25	5	12	12
Italien	93 485	18 375	20	18	35 500	12 635	36	13
Zypern	3 275	1 300	40	40	770	15	2	2
Lettland	150	35	22	22	75	20	27	27
Litauen	325	90	28	28	0	0	0	0
Luxemburg	1 180	670	57	57	170	0	1	1
Ungarn	710	60	8	7	0	0	-	-
Malta	1 040	405	39	38	520	30	5	5
Niederlande	12 940	4 845	37	33	2 080	1 000	48	42
Österreich	13 890	7 425	53	48	11 320	6 305	56	50
Polen	1 995	265	13	13	840	10	1	1
Portugal	745	170	23	23	550	0	0	0
Rumänien	1 315	585	44	44	215	50	24	24
Slowenien	215	85	40	40	110	15	16	16
Slowakei	90	35	39	24	30	5	13	9
Finnland	4 845	1 665	34	31	1 115	1 040	93	78
Schweden	20 700	6 055	29	27	19 400	5 710	29	11
Ver. Königreich	28 460	15 000	53	49	15 605	10 950	70	64
Island	710	305	43	42	350	75	21	15
Liechtenstein	35	15	45	33	10	0	0	0
Norwegen	2 455	1 790	73	69	1 120	210	19	9
Schweiz	12 315	10 790	88	52	2 970	255	9	6

Die Daten wurden auf die Endziffern 5 oder 0 auf- bzw. abgerundet. Aus diesem Grund können die Summen von der Gesamtzahl abweichen.

- Nicht zutreffend.

* Die Anerkennungsrate ist der Anteil der positiven Entscheidungen (erste Instanz oder endgültiger Berufungsbescheid) an der Gesamtzahl der Entscheidungen im jeweiligen Stadium. Bei diesen Berechnungen wurden statt der gerundeten Zahlen, die in dieser Tabelle dargestellt werden, die exakten Zahlen verwendet. Anerkennungsdaten aus humanitären Gründen sind in dieser Tabelle nicht aufgeführt, sie sind jedoch Teil der gesamten Anerkennungsrate.

** EU27 bezeichnet seit dem 1. Februar 2020 die Europäische Union mit 27 Mitgliedstaaten.

Quelldatensätze: [migr_asydcfst](#) (erstinstanzliche Entscheidungen) und [migr_asydcfina](#) (endgültige Entscheidungen)